



Förderrichtlinien zur Umsetzung der Zielsetzungen des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes für den Landkreis Donau-Ries

Der Landkreis Donau-Ries erlässt auf der Grundlage der Art. 68 bis 74 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG), der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachfolgenden Förderrichtlinien. Ziel einer Förderung durch den Landkreis Donau-Ries auf der Grundlage dieser Richtlinien ist die Umsetzung der Zielsetzungen des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes.

Präambel

1. Die Förderhöhe bestimmt sich nach dem jeweiligen für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsbetrag.
2. Eine Überförderung ist auszuschließen. Der Zuwendungsempfänger ist im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, Finanzierungsbeteiligungen Dritter in Anspruch zu nehmen (z. B. staatliche Förderungen von Bund und Ländern, EU Förderungen, etc.). Bei Mischförderungen ist eine Vereinbarkeit der Förderbedingungen der unterschiedlichen Fördergeber durch den Zuwendungsempfänger zu prüfen. Die anderweitigen Förderungen zugrunde liegenden Förderungen sollen dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf die Förderung wird erst durch die Bewilligung der Fördermittel begründet (Art. 74 Abs. 4 Satz 2 AGSG).

Abschnitt A: Investitionsförderung ambulanter Pflegedienste

1. Ziel der Förderung

- 1.1. Ziel der Förderung ist die Gewährleistung eines leistungsstarken und flächendeckenden Versorgungsnetzes mit ambulanten Pflegediensten, welche durch ihre Angebote und Leistungen zur Stärkung der häuslichen Versorgung beitragen und dabei insbesondere die fachlich qualifizierte Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Bürger sicherstellen.
- 1.2. Durch die Förderung der betriebsnotwendigen Investitionskosten sollen hilfe- und pflegebedürftige Menschen bei der Inanspruchnahme von Leistungen ambulanter Pflegedienste von zusätzlichen Kosten entlastet werden.



2. Zuwendungsempfänger und förderfähige Aufwendungen

- 2.1. Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) im Sinne des § 71 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) Soziale Pflegeversicherung.
- 2.2. Die Förderung durch den Landkreis Donau-Ries ist auf die in § 82 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen begrenzt.
- 2.3. Der Zuwendungsempfänger muss im Landkreis Donau-Ries seinen Sitz haben und mehr als 50 % seiner Tätigkeit im Landkreis Donau-Ries erbringen.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 3.1. Anspruch auf Investitionskostenförderung hat, wer die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und seine Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI erbringt.
- 3.2. Der Pflegedienst führt die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch. Beim Pflegedienst sind im Jahresdurchschnitt mindestens zwei rechnerische Vollzeitkräfte beschäftigt. Davon müssen mindestens 1,5 rechnerische Vollzeitstellen mit Pflegefachkräften im Sinne der „Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung in der ambulanten Pflege“ besetzt sein.
- 3.3. Für den Pflegedienst gelten die Vorschriften der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.4. Der Pflegedienst ist verpflichtet, im Rahmen der Antragstellung das Vorliegen der Fördervoraussetzungen nachzuweisen bzw. zu bestätigen und alle Angaben zu liefern bzw. belegen, welche für die Berechnung des Investitionskostenzuschusses notwendig sind.

4. Besondere Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Pflegedienste, die nachfolgende Bedingungen erfüllen, tragen wesentlich zur fachlichen Ergänzung des örtlichen Pflegeangebotes, zur Qualitätssicherung und zur Verbesserung der pflegerischen Infrastruktur bei:

- 4.1. Höchstens 20 % der durch den Pflegedienst erbrachten Jahresarbeitsstunden, die bei der Ermittlung der förderfähigen rechnerischen Vollzeitkräfte zu berücksichtigen sind, werden von geringfügig Beschäftigten erbracht. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang eine evtl. bestehende Sozialversicherungspflicht für die Beschäftigten.



- 4.2. Der Anteil der erbrachten hauswirtschaftlichen Versorgungsleistungen an der Summe der im Förderzeitraum mit den Pflegekassen abgerechneten Leistungsvergütungen für häusliche Pflegehilfe nach SGB XI beträgt mindestens 5 %.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1. Die Förderung erfolgt durch Festbeträge (Förderpauschalen).
- 5.2. Der Investitionskostenzuschuss errechnet sich aus dem jeweiligen für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Haushaltsbetrag, der Förderpauschale je rechnerischer Vollzeitkraft und der Gesamtzahl der für den Förderzeitraum ermittelten förderfähigen rechnerischen Vollzeitkräfte.
- 5.3. Die Förderpauschale kann sich um jeweils **600 Euro** (€) für jede unter der Ziffer 4) formulierte und nicht erfüllte Fördervoraussetzung verringern.
- 5.4. Soweit die Gesamtsumme der nach Maßgabe der Ziffer 7 errechneten Zuschüsse die für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, erfolgt eine entsprechende Kürzung der Förderpauschalen.

6. Verfahren

- 6.1. Die Förderung wird jeweils rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.
- 6.2. Die Förderung wird auf Antrag unter Verwendung der vom Landratsamt Donau-Ries zur Verfügung gestellten Vordrucke gewährt.
- 6.3. Der Antrag muss bis spätestens 31. März des Folgejahres beim Landratsamt Donau-Ries eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt werden.
- 6.4. Der Antragsteller hat dem Landratsamt unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke folgende Angaben zu liefern:

- 6.4.1. Namen, Zahl und Beschäftigungszeiten im Rahmen der Tarifvereinbarungen aller derjenigen im Vorjahr entgeltlich Beschäftigten, die in diesem Zeitraum Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem SGB XI erbracht haben. Dies gilt auch für die sozialversicherungsfrei Beschäftigten. Im Rahmen des Bundesfreiwilligendienst bzw. Freiwilliges Soziales Jahr Beschäftigte werden mit 50% ihrer tatsächlichen Arbeitszeit angerechnet. Auszubildende der Altenpflege mit dreijähriger Ausbildung zur Pflegefachkraft werden mit 80% ihrer tatsächlichen Arbeitszeit angerechnet.

Nicht berücksichtigt werden:

- Mitarbeiter, die bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert werden (wie z.B. Mitarbeiter der Offenen Behindertenarbeit oder von Mahlzeitendiensten) sowie



- Praktikanten, ehrenamtliche Kräfte, Betreuungskräfte (Präsenzkräfte) in Wohngemeinschaften für Demenzerkrankte oder vergleichbaren Wohnformen, Verwaltungskräfte und Hausmeister.
- 6.4.2. Die Summen der Vergütungen des Vorjahres für Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach SGB V (Abrechnung mit den Krankenkassen) und bei häuslicher Pflege nach SGB XI (Abrechnung mit den Pflegekassen) auf der Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung, unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z.B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger);
- 6.4.3. Den Anteil der außerhalb des Landkreises Donau-Ries erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen, soweit der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises Donau-Ries tätig war. Ein diesbezüglicher Anteil wird bei der Ermittlung der förderfähigen rechnerischen Vollzeitkräfte in Abzug gebracht.
- 6.4.4. Eine Auflistung der im abgelaufenen Kalenderjahr getätigten Investitionen.

7. Berechnung des Investitionskostenzuschusses

- 7.1. Aus den Erträgen nach SGB V und SGB XI (siehe auch 6.4.2) wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht haben.
- 7.2. Das so ermittelte Ergebnis wird mit der errechneten Förderpauschale multipliziert.
- 7.3. Gemeindliche Zuschüsse bzw. entsprechende geldwerte Leistungen für den Leistungsbereich des SGB XI werden auf den Investitionskostenzuschuss angerechnet.

8. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, nach Abschluss der Bearbeitung aller eingereichten Investitionskostenanträge.

9. Prüfungsrecht

- 9.1. Der Landkreis hat das Recht,
- zusätzliche antragsbegründende Unterlagen anzufordern und
 - durch Einsichtnahme in Personal- und Abrechnungsunterlagen die Richtigkeit der Angaben des Pflegedienstes zu prüfen.
- 9.2. Wird dies ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. Bereits gewährte Zuschüsse können zurückgefordert werden.
- 9.3. Ein Rückforderungsrecht besteht auch,
- wenn falsche bzw. unwahre Angaben gemacht wurden oder
 - wenn die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet werden.



Abschnitt B: Förderung von Projekten im Bereich Nachbarschaftshilfen

1. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Donau-Ries gewährt im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit und der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag Zuschüsse für den Aufbau und den Erhalt von Nachbarschaftshilfen im Landkreis Donau-Ries.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1. Das Vorhaben bzw. die Maßnahme ist bedarfsgerecht und entspricht den Leitlinien und fachlichen Zielsetzungen des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes.
- 2.2. Der Antragsteller hat die zur Beurteilung des Förderantrages notwendigen Unterlagen vorzulegen. Abhängig von Art und Umfang des Vorhabens ist vom Antragsteller ggf. nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

3. Art und Höhe der Förderung

- 3.1. Die Förderung erfolgt durch Festbeträge (Förderpauschalen). Einmalig 1000 € für die Errichtung einer neuen Nachbarschaftshilfe und für Nachbarschaftshilfen, die bereits vor dem 31.12.2020 gegründet wurden. 500 € für jedes laufende Jahr einer bereits bestehenden Nachbarschaftshilfe.
- 3.2. Soweit die Gesamtsumme der errechneten Zuschüsse die für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, erfolgt eine entsprechende Kürzung der Förderpauschalen.

4. Verfahren

- 4.1. Die Förderung wird jeweils rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.
- 4.2. Die Förderung wird auf Antrag gewährt.
- 4.3. Der Antrag muss bis spätestens 31. März des Folgejahres beim Landratsamt Donau-Ries eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt werden.

6. Prüfungsrecht

- 6.1. Der Landkreis kann
 - die Vorlage von Sachstandsberichten und nach Umsetzung bzw. Verwirklichung des Vorhabens bzw. der Maßnahme Angaben und Nachweise zur Nutzung bzw. Auslastung des Angebotes verlangen sowie
 - die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel überprüfen.



- 6.2. Sofern der Zuwendungsempfänger die geforderten Angaben bzw. Nachweise verweigert oder eine sachgerechte Überprüfung nicht ermöglicht, können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Dasselbe gilt, wenn die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

Abschnitt C: Förderung von Projekten; Maßnahmen und Angeboten in der Seniorenarbeit

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1. Der Landkreis Donau-Ries gewährt im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit und der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag Zuschüsse für konkrete Projekte, Maßnahmen und Angebote, welche dazu beitragen können, die Lebensbedingungen und Lebensqualität älterer bzw. hilfe- oder pflegebedürftiger Menschen zu verbessern.
- 1.2. Vorrangig gefördert werden Projekte, Maßnahmen und Angebote zur Stärkung oder Sicherung wohnortnaher häuslicher Betreuung und Versorgung, insbesondere der bedarfsgerechte Auf- und Ausbau niedrigschwelliger bzw. innovativer Beratungs-, Betreuungs-, Hilfs- und Wohnangebote.
- 1.3. Nicht gefördert werden Maßnahmen, Leistungen und Angebote eines Antragstellers, soweit er diese aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder eines Versorgungsvertrages zu erbringen hat.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1. Das Vorhaben bzw. die Maßnahme ist bedarfsgerecht und entspricht den Leitlinien und fachlichen Zielsetzungen des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes.
- 2.2. Der Antragsteller hat die zur Beurteilung des Förderantrages notwendigen Unterlagen vorzulegen. Abhängig von Art und Umfang des Vorhabens ist vom Antragsteller ggf. nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

3. Art und Höhe der Förderung

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der Landkreis Donau-Ries im Einzelfall und unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Besonderheit und Kosten des Vorhabens bzw. der Maßnahme.



4. Verfahren

4.1. Förderanträge sind schriftlich und mit einer Beschreibung von Notwendigkeit, Art, Umfang und Kosten des Vorhabens bzw. der Maßnahme bis spätestens 31. März des Folgejahres beim Landratsamt Donau-Ries einzureichen. Weitere Unterlagen, die zur fachlichen Beurteilung des Förderantrages notwendig sind, sind auf Anforderung nachzureichen.

5. Prüfungsrecht

5.1. Der Landkreis kann

- die Vorlage von Sachstandsberichten und nach Umsetzung bzw. Verwirklichung des Vorhabens bzw. der Maßnahme Angaben und Nachweise zur Nutzung bzw. Auslastung des Angebotes verlangen sowie
- die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel überprüfen.

5.2. Sofern der Zuwendungsempfänger die geforderten Angaben bzw. Nachweise verweigert oder eine sachgerechte Überprüfung nicht ermöglicht, können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Dasselbe gilt, wenn die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

Abschnitt D: Kurzeitpflege

1. Ziel der Förderung:

1.1. Angehörige und andere Pflegepersonen sollen durch die Kurzeitpflege entlastet, Urlaub und Erholung als Form der Entlastungsmöglichkeiten planbar werden. Auch die Vertretung bei Krankheit oder sonstigen Ausfällen der Pflegepersonen ist ein Ziel der Kurzeitpflege. Zudem soll die Kurzeitpflege Krankenhausaufenthalte vermeiden bzw. verkürzen und nach schwerer Krankheit die Nachsorge sicherstellen.

1.2. Ziel der Förderung ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot an dauerhaften Kurzeitpflegeplätzen im Landkreis Donau-Ries sicherzustellen. Der erhöhte Arbeitsaufwand eines Kurzeitpflegeplatzes und die nicht refinanzierten Kosten sollen durch die Förderung unterstützt werden und dadurch einen Anreiz zur Bereitstellung von festen Kurzeitpflegeplätzen schaffen.

2. Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind alle im Landkreis Donau-Ries gelegenen stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 SGB XI, bei denen mindestens 50 % der Kurzeitpflegebewohner im Förderjahr ihren Erstwohnsitz im Landkreis Donau-Ries haben.



3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Gefördert wird die verbindliche Bereitstellung von festen Kurzzeitpflegeplätzen.
- 3.2. Bei der Belegung von Kurzzeitpflegeplätzen sollen grundsätzlich vorrangig Personen aus dem Landkreis Donau-Ries aufgenommen werden.

4. Art und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt in Form der Bereitstellung einer Jahrespauschale je verbindlich vorgehaltenem Kurzzeitpflegeplatz.
- 4.2. Jeder förderfähige Platz wird durch den Landkreis in Form eines Festbetrages in Höhe von 5.500 € gefördert. Wenn der Platz nicht für das gesamte Jahr zur Verfügung gestellt wird, erfolgt eine anteilige Berechnung.

5. Verfahren

- 5.1. Die Förderung wird jeweils rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.
- 5.2. Die Förderung wird auf Antrag unter Verwendung der vom Landratsamt Donau-Ries zur Verfügung gestellten Vordrucke gewährt.
- 5.3. Der Antrag muss fristgerecht bis spätestens 31. März des Folgejahres beim Landratsamt Donau-Ries eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt werden.
- 5.4. Der Antragsteller hat dem Landratsamt unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke folgende Angaben zu liefern:
 - a) Versorgungsvertrag
 - b) Anzahl der stationär genehmigten Pflegeplätze
 - c) Anzahl der Plätze, die davon für Kurzzeitpflege vorgehalten werden
 - d) Zeitpunkt, ab wann die Plätze für Kurzzeitpflege vorgehalten werden
 - e) Nachweis der Belegungstage des Vorjahres
 - f) Anzahl der im Vorjahr aufgenommenen Personen
 - g) Anzahl der Personen, die nach der Kurzzeitpflege länger als drei Monate in eine stationäre Vollzeitpflege übernommen wurden
 - h) Anzahl der in Kurzzeitpflege aufgenommenen Personen mit Wohnsitz im Landkreis Donau-Ries und Anzahl der Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Donau-Ries



Abschnitt E: Tagespflege – Förderung Investitionskosten

1. Ziel der Förderung

Ziel ist es, pflegebedürftigen Menschen ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes, der Würde des Menschen entsprechendes Leben zu ermöglichen. Die teilstationäre Pflege (Tagespflege) kann in Anspruch genommen werden, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder sie dient der Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege. Sie unterstützt den Verbleib der Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit und entlastet unter anderem die Pflegepersonen, so dass diese beispielsweise ihren Beruf ausüben können. Gegebenenfalls kann so eine vollstationäre Unterbringung von pflegebedürftigen Menschen hinausgezögert oder vermieden werden. Dies ist im Sinne des Grundgedankens „Ambulant vor Stationär“.

2. Zuwendungsempfänger

Förderfähige Zuwendungsempfänger sind alle im Landkreis Donau-Ries gelegenen Teilstationären Pflegeeinrichtungen der Tagespflege im Sinne des § 71 SGB XI.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Gefördert wird die Schaffung von Tagespflegeplätzen im Sinne des SGB XI.
- 3.2. Bei der Belegung von Tagespflegeplätzen sollen grundsätzlich vorrangig Personen aus dem Landkreis Donau-Ries aufgenommen werden.
- 3.3. Voraussetzung für die Auszahlung ist der Versorgungsvertrag gemäß SGB XI für die Tagespflege.

4. Art und Höhe der Förderung

- 4.1. Jeder neu geschaffene Tagespflegeplatz wird durch den Landkreis in gleicher Höhe mit einem Festbetrag in Höhe von 5.000 € gefördert.
- 4.2. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsanspruch auf eine zeitnahe Förderung nicht besteht und der Antragsteller das Risiko auf sich nehmen muss, die Zuwendung nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.



5. Verfahren

- 5.1. Die Förderung wird auf Antrag unter Verwendung der vom Landratsamt Donau-Ries zur Verfügung gestellten Vordrucke gewährt.
- 5.2. Der Antrag muss bis spätestens 31. März des Folgejahres nach dem Eröffnungstag der Tagespflege beim Landratsamt Donau-Ries eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt werden.
- 5.3. Der Antragsteller hat dem Landratsamt unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke folgende Angaben zu liefern:
 - a) Versorgungsvertrag
 - b) Bau- oder Raumprogramm, Übersichtsplan

Abschnitt F:

Tagespflege – Förderung laufender Betriebskosten

1. Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind alle im Landkreis Donau-Ries gelegenen Teilstationären Pflegeeinrichtungen der Tagespflege im Sinne des § 71 SGB XI. Die Zuwendungsempfänger beschränken sich auf solche, für die der Landkreis Donau-Ries eine Hinwirkungsverpflichtung gem. Artikel 72ff AGSG besitzt.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1. Gefördert wird die verbindliche Bereitstellung von Tagespflegeplätzen.
- 2.2. Bei der Belegung von Tagespflegeplätzen sollen grundsätzlich vorrangig Personen aus dem Landkreis Donau-Ries aufgenommen werden.

3. Art und Höhe der Förderung

- 3.1. Die Förderung erfolgt in Form der Bereitstellung einer Jahrespauschale je verbindlich vorgehaltenem Tagespflegeplatz.
- 3.2. Jeder förderfähige Platz wird durch den Landkreis in gleicher Höhe gefördert. Wenn der Platz nicht für das gesamte Jahr zur Verfügung gestellt wird, erfolgt eine anteilige Berechnung, ebenso erfolgt eine Berechnung nach Belegungstagen.
- 3.3. Soweit die Gesamtsumme der errechneten Zuschüsse die für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, erfolgt eine entsprechende Kürzung der Förderpauschalen.



4. Verfahren

- 4.1. Die Förderung wird jeweils rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.
- 4.2. Die Förderung wird auf Antrag unter Verwendung der vom Landratsamt Donau-Ries zur Verfügung gestellten Vordrucke gewährt.
- 4.3. Der Antrag muss bis spätestens 31. März des Folgejahres beim Landratsamt Donau-Ries eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt werden.
- 4.4. Der Antragsteller hat dem Landratsamt unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke folgende Angaben zu liefern:
 - a) Anzahl der mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI genehmigten Tagespflegeplätze
 - b) Zeitpunkt, ab wann die Plätze für Tagespflege vorgehalten werden
 - c) Nachweis der Belegungstage des Vorjahres
 - d) Anzahl der im Vorjahr aufgenommenen Personen
 - e) Anzahl der in die Tagespflege aufgenommenen Personen mit Wohnsitz im Landkreis Donau-Ries und Anzahl der Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Donau-Ries

Abschnitt G: Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 gültig. Die Richtlinie ist Teil des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. Das Landratsamt Donau-Ries behält sich einen Widerruf der Fördermittel bei falschen Angaben durch den Antragsteller vor.

Donauwörth, den 18.12.2023
Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat